

## **In der Senatssitzung am 16. April 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, den 12.04.2024

**L31**

### **Tischvorlage**

**für die Sitzung des Senats am 16.04.2024**

### **„Einsatz von Poolärzten im ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### **A. Problem**

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) bzw. Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie bewertet der Senat das Urteil des Bundessozialgericht vom 24.10.2023, wonach Poolärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst der Sozialversicherungspflicht unterliegen?
2. Welche Auswirkungen hat das Urteil nach Kenntnis des Senats auf den ärztlichen Bereitschaftsdienst in Bremen?
3. Inwiefern beabsichtigt der Senat, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, Poolärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst von der Sozialversicherungspflicht freizustellen?

#### **B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### **Zu Frage 1:**

Die Kassenärztliche Vereinigung schlussfolgert aus dem o.g. Urteil, dass bei „Poolärzt:innen“ die Bereitschaft, den ärztlichen Notdienst in den Bereitschafts- und Portalpraxen zu übernehmen schwindet, wenn die Tätigkeit nur durch die Annahme einer abhängigen Beschäftigung und einer damit einhergehenden Sozialversicherungspflicht ausgeübt werden kann. Infolge dessen könnte die Funktionsfähigkeit des kassenärztlichen Notdienstes gefährdet werden. Diese Befürchtungen kann die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz grundsätzlich nachvollziehen. Der Vorschlag der Kassenärztlichen Vereinigung, Einnahmen von Ärzt:innen aus Tätigkeiten im Rahmen des kassenärztlichen Notdienstes gesetzlich von der Sozialversicherungsbeitragspflicht zu befreien, findet bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz jedoch keine Zustimmung.

Der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst). Bei der Organisation dieses ärztlichen Bereitschaftsdienstes handelt es sich daher um eine gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigungen. Der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist ein funktionsfähiger kassenärztlicher Notdienst ein wichtiges Anliegen. Dabei sollen insbesondere Vertragsärzt:innen dazu verpflichtet sein, den kassenärztlichen Notdienst aufzustellen. Darüber betrifft die vorliegende Problematik auch lediglich die Gruppe von Ärzt:innen, die sich nicht bereits in einem anderen Anstellungsverhältnis befinden.

Gleichwohl liegt die Sicherstellung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes im Interesse des Allgemeinwohls. Trotzdem sieht es die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sozialpolitisch und unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten als problematisch an, von den Grundsätzen der Sozialversicherung für eine bestimmte Berufsgruppe abzuweichen. Dies würde auch der sozialversicherungsrechtlichen Schutzbedürftigkeit im Einzelfall, gerade wenn neben der Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst keine weitere sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder keine selbständige ärztliche Tätigkeit im Hauptamt ausgeübt wird, nicht gerecht werden. Auch der Bundesgesetzgeber sieht bislang lediglich die Tätigkeit als Notärzt:in im Rettungsdienst als besonderen Ausnahmetatbestand an.

Entsprechend fordert die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Kassenärztliche Vereinigung (KVHB) im Rahmen ihrer Selbstverwaltung dazu auf, organisatorische Anpassungen vorzunehmen, um rechtskonform den Bereitschaftsdienst zu organisieren und dem bestehenden Sicherstellungsauftrag gerecht zu werden.

## **Zu Frage 2:**

Nach telefonischer Auskunft Anfang 2024 äußerte die KVHB Bedenken mit Blick auf das zu erwartende Urteil und sah die Gefahr, dass die Sicherstellung des ärztlichen Notdienstes bei einer positiv festgestellten Sozialversicherungsbeitragspflicht der am Notdienst teilnehmenden Ärzt:innen gefährdet sein könnte. Derzeit seien nach telefonischer Auskunft der KVHB im Rahmen des Notdienstes in Bremen etwa 60% Poolärzt:innen eingebunden.

Deswegen hat die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung dazu am 21. März 2024 eine Sondersitzung einberufen und durch strukturelle und organisatorische Konkretisierungen gesichert, dass Poolärzt:innen auch weiterhin Dienste übernehmen können ohne einer Sozialversicherungspflicht zu unterliegen. Konkret handelt es sich hierbei um die folgenden Maßnahmen, die zum 1. April 2024 bereits in Kraft getreten sind:

- Die Tätigkeit wird nach in allen Bereitschaftsdienstzentralen einheitlichen Fallpauschalen vergütet; die Grundpauschalen entfallen.
- Die KVHB stellt bezogen auf Dienstart und Anzahl der Fälle Aufwendungspauschalen in Rechnung, unter anderem für Personal, Ausstattung und Raumnutzung.
- Die Verteilung der Dienste wird vereinheitlicht. Sie werden jeweils halbjährlich auf die Vertragsärzte der KVHB verteilt. Diese könnten untereinander tauschen und auf andere, in dem Honorararztverzeichnis eingetragene Ärzt:innen übertragen werden.
- Für die Tätigkeiten im Bereitschaftsdienst wird für alle diensthabenden Ärzt:innen ein um 0,2 Prozentpunkte erhöhter Umlagesatz erhoben. Bisher hatten Nicht-Vertragsärzt:innen mit einem Satz von zehn Prozent einen höheren Anteil zu schultern.

Um eine abschließende Rechtssicherheit zu erhalten soll ein Statusfeststellungsverfahren erfolgen. In einem solchen Verfahren wird verbindlich geklärt, ob Selbstständige die Merkmale der Selbstständigkeit nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung erfüllen oder ob sie

bei einem Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Vertreterversammlung beauftragte den Vorstand der KVHB umgehend einen Antrag auf Statusfeststellung zu stellen. Ein Ergebnis des Statusfeststellungsverfahrens steht noch aus.

### **Zu Frage 3:**

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht sind weitere Ausnahmen von der Beitragspflicht abzulehnen. Grund hierfür ist unter anderem, dass dadurch die Grenze zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit weiter aufgeweicht werden könnte. Dies kollidiert mit dem Schutz der Arbeitnehmer:innen und den zugrundeliegenden Arbeitsverhältnissen.

Darüber hinaus existiert eine Vielzahl weiterer Berufsgruppen in sensiblen Betätigungsfeldern, deren Berufsausübung ebenfalls dem Allgemeinwohl dient und die ebenfalls vom Fachkräftemangel stark betroffen sind. Eine Besserstellung der Ärzteschaft würde insofern dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen.

Ferner zeigt das Engagement der KVHB, dass zunächst durch organisatorische und strukturelle Konkretisierungen im Organisationsbereich der Selbstverwaltung mögliche Auswirkungen ohne Einsatz des Senats auf Bundesebene gelöst werden können.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Beantwortung der Frage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Die Sicherstellung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes betrifft alle Geschlechter gleichermaßen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Eine Abstimmung mit anderen Ressorts war nicht nötig.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Es spricht nichts gegen eine Veröffentlichung der Vorlage.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 12.04.2024 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der FDP für die Fragestunde der Bremischen Stadtbürgerschaft/Bürgerschaft (Landtag) zu.